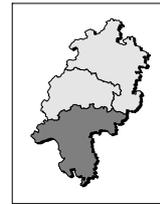


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 94.1
02.08.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 05.09.2019 - WV 06.09.2019 - HPA 13.09.2019 - RVS	Tagesordnungspunkt : -2- -2- -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	--	---	------------------

B 426 Ortsumgehung Ober-Ramstadt/Hahn - Planfeststellungsverfahren

hier: Beteiligung der Regionalversammlung Südhessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. a. Planfeststellungsverfahrens ist die RVS zu beteiligen.

Ich gebe Ihnen hiermit die Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zur Kenntnis und bitte um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Planfeststellungsverfahren B 426 Ortsumgehung Ober-Ramstadt/Hahn

hier: Anhörungsverfahren

Vorrangiges Ziel der Ortsumgehung ist den engen Ortskern von Ober-Ramstadt Hahn, durch den die heutige B 426 verläuft, vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Die 1.850 m lange Ortsumgehung soll nördlich des Ortsteils verlaufen. Für den westlichen Abschnitt der dann ehemaligen B 426 ist ein Teilrückbau der Fahrbahn zum Verbleib eines 3,50 m breiten kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges beabsichtigt. Die verbleibende Ortsdurchfahrt soll von der Bundesstraße zu einer Ortsstraße abgestuft werden.

Seit 01.11.2015 gilt das Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen für die Kernstadt Darmstadt auch für Lkw-Verkehre mit Quelle oder Ziel in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg und Odenwald. Wegen des Durchfahrtsverbots in Darmstadt hat sich zusätzlicher Schwerverkehr auf die B 426 südlich von Darmstadt verlagert. Durch Ober-Ramstadt/Hahn verläuft die Bundesstraße B 426 und die Landesstraße L 3477. Die Landesstraße L 3477 stellt die Verbindung mit der südöstlich gelegenen Gemeinde Groß-Bieberau und der Bundesstraße B 38 her. Die Bundesstraße B 426 hingegen dient dem Lkw-Verkehr als Verbindung vom östlichen Landkreis Darmstadt-Dieburg mit den Mittelzentren Dieburg und Groß-Umstadt und in Richtung Westen zu den Autobahnen A 5 und A 67.

Die Ortsdurchfahrt von Ober-Ramstadt/Hahn stellt mit ihrer engen Bebauung auf dieser Strecke ein Nadelöhr dar, da es insbesondere bei einem Begegnungsverkehr zwischen zwei LKW zur Rückstauungen kommt. Eine Begegnung ist zum Teil nur in Schrittgeschwindigkeit möglich, wobei häufig auch die sehr schmalen Gehwege durch den Schwerverkehr überfahren und die Fußgänger hierdurch gefährdet werden. Mit den bisherigen Verkehrsmengen von rund 15.000 Fahrzeugen täglich wird die Ortsdurchfahrt von Hahn stark belastet.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist die B 426 OU Ober-Ramstadt/Hahn als Planungshinweis (G 5.2-10) aufgenommen. Die geplante Ortsumgehung verläuft fast vollständig in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, untergeordnet wird vereinzelt in Flächen eines „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ eingegriffen. Überlagert ist der gesamte Bereich von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von 10,8 ha des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ (Versiegelung von ca. 4,0 ha für die Straßenbaumaßnahme, weitere ca. 6,8 ha Fläche für Bankette, Böschungen und Entwässerungsmulden) ist im Planfeststellungsverfahren daher auch über die Zulassung einer Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010 gemäß gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 8 Abs. 3 HLPg zu entscheiden. § 8 Abs. 3 HLPg weist darauf hin, dass in Planfeststellungsverfahren eine eigenständige Abweichungsentscheidung nicht erforderlich ist. Diese wird vielmehr nach § 75 HVwVfG von der Planfeststellung mit umfasst. Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG sind die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt

wird, zu beteiligen, im Falle einer erforderlichen Zielabweichung, also die Regionalversammlung Südhessen.

Landesplanerische Stellungnahme:

I. Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange / Inanspruchnahme eines „Vorranggebietes für Landwirtschaft“

Die Entlastungsstraße wird außerhalb der Gefällestrecke zweistreifig geplant. Auf einer Länge von ca. 1.100 m ist ein dreistreifiger Querschnitt mit zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung Darmstadt geplant, um ausreichende Überholmöglichkeiten im Bereich der Gefällestrecke zu schaffen. Die Entlastungsstraße nimmt ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ von 10,8 ha in Anspruch. Nach dem Ziel Z10.1-10 hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt, wobei es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt, die im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt sind. Diese Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt, sind gut erschlossen und in größere Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt, die sich gut und effizient mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaften lassen. Zudem kreuzt die geplante Entlastungsstraße mehrere Wirtschaftswege, die zur Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind und führt zu einer Zerschneidung von Ackerflächen. Darüber hinaus werden zwei Brückenbauwerke erforderlich, eine Radwegunterführung und eine Wirtschaftswegüberführung.

Vor dem Hintergrund der verkehrlichen und städtebaulichen Situation in Ober-Ramstadt/Hahn bestehen aus regionalplanerischer Sicht, unter der Voraussetzung, dass die Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde mit den hier gegebenen Anregungen (s.u.) berücksichtigt wird, keine Bedenken gegen die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“. Gegen die Zulassung der Abweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 8 Abs. 3 HLPG vom Ziel Z10.1-10 für die Inanspruchnahme von 10,8 ha „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ bestehen insofern keine Bedenken.

II. Berücksichtigung der im Kapitel 5.2 festgelegten Grundsätzen zum Straßenverkehr

Die Planung der im RPS/RegFNP 2010 als Planungshinweis (G 5.2-10) festgelegten Straßenbaumaßnahme entspricht den Grundsätzen zum Straßenverkehr im Kapitel 5.2. Dem Grundsatz 5.1.4-1 (G) des Landesentwicklungsplans

3. Änderung zum Kapitel 5.1.4 zum Motorisierten Individualverkehr wird ebenfalls entsprochen.

III. **Inanspruchnahme eines „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ und Lage im „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“**

Gegen die geringfügige Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ und die Lage der geplanten Ortsumgehung in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ bestehen keine Bedenken.

Begründung

Zu I.

Die Obere Landwirtschaftsbehörde bedauert aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur die Beanspruchung der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen, stellt ihre Bedenken aber unter Würdigung des der Allgemeinheit dienenden Zwecks einer Verkehrsentlastung zurück und bittet um Beachtung der gegebenen Hinweise. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf eine neu zu planende Wirtschaftswegeföhrung, eine Empfehlung zur Durchföhrung eines Flurbereinigungsverfahrens, die Wiederherstellung einer vollumfänglichen Funktionsfähigkeit des Drainagesystems sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Flächen während der Durchföhrung der Baumaßnahmen.

Zu II.

- Die hessische Straßenbauverwaltung - vertreten durch Hessen Mobil Darmstadt plant zusammen mit der Stadt Ober-Ramstadt eine Ortsumgehung der B 426, um die Verkehrsbelastung in Hahn zu verringern. Nach dem Grundsatz G5.2-3 sind Ortsumgehungen dann vorzusehen, wenn eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erforderlich ist und nur auf diesem Weg erreicht werden kann. Die derzeitige Bundesstraße verläuft von Westen mit einer engen Kurve und einer Gefällestrecke von ca. 600 m auf die Ortsdurchfahrt von Hahn zu. In diesem Streckenabschnitt ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h vorhanden. Innerhalb der Ortsdurchfahrt besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufgrund der engen Kurvenradien und einem nicht ausreichenden Fahrbahnquerschnitt. Zudem besitzen die Gehwege nicht die erforderliche Mindestbreite. Die Möglichkeit einer gesicherten Fahrbahnquerung der B 426 wird lediglich an einer Stelle mit Hilfe einer Bedarfsampelschaltung angeboten.
- Neben den verkehrlichen Erfordernissen sollen entsprechend dem Grundsatz G5.2-4 Aspekte des Lärmschutzes, Wechselwirkungen mit der Siedlungsstruktur und Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme z. B. durch ortsnahe Trassierungen bei der Planung berücksichtigt werden. Die neue Ortsumgehung

wird mit einem Abstand von mindestens 120 m bis 200 m von der Ortslage trassiert, um die Lärmbelastung und Schadstoffbelastung für die betroffenen Bewohner von Hahn zu reduzieren. Dabei wurde die Linienführung so gewählt, dass bei geringem Abstand zur Wohnbebauung die Trasse im Einschnitt verläuft, um so die Sichtbeziehung zur Straße zu unterbrechen. Um den Anschluss an das bestehende Wirtschafts- und Radwegenetz zu gewährleisten, sind im Zuge der Entlastungsstraße zwei Brückenbauwerke notwendig, eine Radwegunterführung und eine Wirtschaftswegüberführung. Der Streckenverlauf ist nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) ausgearbeitet worden.

- Die Planung entspricht dem Grundsatz 5.1.4-1 (G) der 3. Änderung des LEP Hessen. Hiernach sollen nach dem Bau einer Ortsumgehung ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs angestrebt werden. Dem Grundsatz des RPS/Reg FNP 2010 G5.2-6 nach dem bei Straßenneubau die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben, wird ebenfalls entsprochen. Gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die B 426 aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen den Mittelzentren Groß-Umstadt und Pfungstadt bzw. dem Oberzentrum Darmstadt als Landstraße mit einer überregionalen Verbindungsfunktion in die Kategorie LS II einzuordnen. Die bestehende Bundesstraße östlich von Hahn wird auf ca. 250 m umgestaltet und dieser Teilabschnitt zu einer Landesstraße abgestuft. Der zukünftige Baulastträger für diese Teilstrecke ist das Land Hessen. Der Baulastträger für die Ortsumfahrung - zukünftige Bundesstraße - ist die Bundesrepublik Deutschland. Im Bereich der Ortsdurchfahrt wird die bestehende Bundesstraße zu einer Ortsstraße abgestuft. Für den westlichen Abschnitt ist ein Teilrückbau der Fahrbahn zum Verbleib eines 3,50 m breiten kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges beabsichtigt. Der bestehende Radweg entlang der B 426 wird bis in die Ortslage Hahn weitergeführt und an das bestehende Wirtschaftswegenetz östlich von Hahn angeschlossen. Dem Radverkehr wird somit ein funktionsfähiges und sicheres Radwegenetz (G 5.4-1) zur Verfügung gestellt.

Zu III.

Die Straßenplanung greift vor dem Hintergrund des Teilrückbaus der bestehenden Bundesstraße und der Anlage einer neuen Streuobstwiese nicht übermäßig in die klimatischen Wirkungen des Freiraums ein. Gegen die Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ und des „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“ bestehen keine Bedenken.

Fazit:

Gegen die Zulassung der Abweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 8 Abs. 3 HLPG vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, in einer Größenordnung von rund 10,8 ha

bestehen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken, wenn die Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde mit den dort gegebenen Anregungen berücksichtigt wird.

III 31.1 -
Sander

Darmstadt, den 24.07.2019
Tel.: 6117

Anlage:

Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Übernahme der Lage der geplanten Ortsumgehung zur Verdeutlichung des Bereichs für den in der Planfeststellung die Abweichung vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugelassen werden soll.

